

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 773

Univ.-Prof. Dr. Carsten Herresthal, LL.M., Regensburg
Die vertragsrechtlichen Folgen der Honoraranlagebera-
tung nach dem WpHG

Seite 783

Dr. Franz Schnauder, Richter am OLG, Karlsruhe
Der Kreditvertrag im Wandel der Zeit
– Vom „bürgerlichen“ Darlehensvertrag zum Verbraucher-
kreditvertrag –

Seite 791

BGH, 6.3.2014 –
Zur Frage, unter welchen Umständen das Grundbuchamt
davon ausgehen darf, dass die Grundschuld eine Geldfor-
derung sichert; zur Notwendigkeit der von Amts wegen zu
bewirkenden Eintragung eines Klarstellungsvermerks zu
den gesetzlichen Fälligkeitvoraussetzungen

Seite 793

OLG Düsseldorf, 25.9.2012 –
Zur Auslegung der Bürgschaft eines Kommanditisten für al-
le Ansprüche „aus dem oben angegebenen Vertrag“ sowie
zur Frage, ob die Vorlage einer Bürgschaftserklärung durch
einen nahen Angehörigen des Verbrauchers auf Veranlas-
sung des Unternehmers ein Haustürgeschäft begründet

Seite 796

OLG Koblenz, 28.6.2013 –
Zur Frage, ob der in Anspruch genommene Grundstückse-
igentümer nach Abtretung einer Grundschuld, die alle
Forderungen aus einem Darlehen absichern soll, den per-
sönlichen Darlehensschuldner auf Rückgriff in Anspruch
nehmen kann

Seite 801

BGH, 6.3.2014 –
Zum Anspruch des Unternehmers auf Sicherheit nach
§ 648a Abs. 1 BGB nach einer Kündigung des Bauvertrags;
schlüssige Darlegung der nach der Kündigung zustehen-
den Vergütung als notwendige Voraussetzung für die ver-
langte Sicherheit

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Carsten Herresthal, LL.M., Regensburg

Die vertragsrechtlichen Folgen der Honoraranlageberatung nach dem WpHG 773

Dr. Franz Schnauder, Richter am OLG, Karlsruhe

Der Kreditvertrag im Wandel der Zeit
– Vom „bürgerlichen“ Darlehensvertrag zum Verbraucherkreditvertrag – 783

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 6.3.2014 Zur Frage, unter welchen Umständen das Grundbuchamt davon ausgehen darf, dass die Grundschild eine Geldforderung sichert; zur Notwendigkeit der von Amts wegen zu bewirkenden Eintragung eines Klarstellungsvermerks zu den gesetzlichen Fälligkeitvoraussetzungen, wenn eine vor dem 20. August 2008 bestellte sofort fällige Grundschild zur Sicherung einer Geldforderung auf ein anderes Grundstück erstreckt werden soll 791

OLG Düsseldorf 25.9.2012 Zur Auslegung der Bürgschaft eines Kommanditisten für alle Ansprüche „aus dem oben angegebenen Vertrag“ sowie zur Frage, ob die Vorlage einer Bürgschaftserklärung durch einen nahen Angehörigen des Verbrauchers auf Veranlassung des Unternehmers ein Haustürgeschäft begründet 793

OLG Koblenz 28.6.2013 Zur Frage, ob der in Anspruch genommene Grundstückseigentümer nach Abtretung einer Grundschild, die alle Forderungen aus einem Darlehen absichern soll, den persönlichen Darlehensschuldner auf Rückgriff in Anspruch nehmen kann 796

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 26.9.2013 Zur Frage, ob das Grundbuchamt mit einer Zwischenverfügung den Abschluss eines Rechtsgeschäfts aufgeben kann, um damit ein Eintragungshindernis zu beheben; zur Frage, ob bei der Bestandteilszuschreibung eines Wohnungseigentumsrechts zu einem anderen der Umstand, dass die Rechte mit verschiedenen Grundpfandrechten belastet sind, die Besorgnis einer Verwirrung begründet 797

Bundesgerichtshof 22.11.2013 Zur Frage, ob ein schuldrechtliches Vorkaufsrecht neben der Bestellung eines dinglichen Vorkaufsrechts als zusätzlich vereinbart anzusehen ist 799

Bundesgerichtshof 6.3.2014 Zum Anspruch des Unternehmers auf Sicherheit nach § 648a Abs. 1 BGB nach einer Kündigung des Bauvertrags; schlüssige Darlegung der nach der Kündigung zustehenden Vergütung als notwendige Voraussetzung für die verlangte Sicherheit; grundsätzlich keine Klärung streitiger Umstände für eine schlüssig dargelegte Vergütung im Verfahren über die Sicherheit 801

Sonstiges

Bundesgerichtshof 25.11.2013 Zur Rüge der Zulässigkeit des Rechtswegs und zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in verwaltungsrechtlichen Notarsachen; zur Prüfung der Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden bei der Beurteilung der Amtsenthebung eines Notars 805

Bundesgerichtshof	25.11.2013	Zur Berechtigung der für die Besetzung einer Notarstelle zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ein Stellenbesetzungsverfahren aus sachlichen Gründen zu beenden	807
Bundesgerichtshof	25.11.2013	Altersgrenze von 70 Jahren für Notare kein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters	810
Bundesgerichtshof	25.11.2013	Zur Bedeutung der im Landesdienst erbrachten Leistungen bei der Bewertung des beruflichen Werdegangs eines Bewerbers für das Amt des Notars	812
Bundesgerichtshof	17.3.2014	Zur Frage, unter welchen Umständen bei einem Verstoß des Notars gegen § 54b Abs. 2 Satz 3 BeurkG und gegen Treuhandaufgaben eine Missbilligung gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 BNotO als Sanktion ausreichen kann	815
Bundesgerichtshof	17.3.2014	Zum Auskunftsanspruch eines Dritten gegenüber der Landesjustizverwaltung oder der Notarkammer über den Namen und die Adresse des Berufshaftpflichtversicherers sowie die Versicherungsnummer nach § 19a Abs. 6 BNotO	817
Bundesgerichtshof	17.3.2014	Tätigkeit im Vorstand eines gemeinnützigen Vereins, der keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreibt, nicht im Anwendungsbereich des § 8 Abs. 3 BNotO; zur Prüfung der persönlichen Eignung für ein Notaramt nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO, wenn in vorangegangenen Bestellungsverfahren zum Notarvertreter fehlerhafte Angaben zu ausgeübten Nebentätigkeiten gemacht worden sind	819

Bücherschau

Walter Doralt	Managerpflichten in der englischen Limited	820
	Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Florian Möselein, Dipl.-Kfm., LL.M. (London), Marburg	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV